



Benutzungsordnung für die Kirchen der kath. Pfarrkirchen - Stiftung Davos

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Kirchen der kath. Pfarrkirchen-Stiftung Davos stehen in erster Linie für Gottesdienste der kath. Pfarrei Davos zur Verfügung. Ueber die Gottesdienstordnung entscheidet der für die Kirche zuständige Pfarrer unter Berücksichtigung der Anliegen der Pfarrei-Angehörigen und des Pfarreirates.

Die Kirchen sollen zeitlich möglichst grosszügig auch ausserhalb der Gottesdienste allen Gästen und Einheimischen offen stehen, so dass in den Kirchen das persönliche, stille Gebet möglichst oft gepflegt werden kann.

Art. 2

Sofern die Gottesdienste und die stillen Gebetszeiten nicht gestört oder beeinträchtigt werden, können die Kirchen auch für Veranstaltungen, welche nach ihrem Inhalt und nach der Art der Durchführung der Würde des Raumes entsprechen, weiteren Kreisen zur Verfügung gestellt werden.

Als der Würde des Raumes entsprechende Veranstaltungen gelten in der Regel religiöse Werke, sofern bei Proben und Aufführungen die Rahmenbedingungen gemäss Artikel 1 nicht beeinträchtigt werden.

Im Übrigen gelten die Richtlinien des Bischöflichen Ordinariats von Chur über Konzertveranstaltungen in Kirchen vom März 1982.

Art. 3

Für die Benützung der Kirchen gemäss Artikel 2 ist die Bewilligung des Kirchgemeinde-Vorstandes erforderlich. Dieser spricht sich mit dem zuständigen Pfarrer ab.

Sämtliche Gesuche sind schriftlich beim Pfarrei-Sekretariat einzureichen. „Gesuchsformulare für die Benutzung der Kirchen“ können beim Pfarrei-Sekretariat bezogen werden. Die Behandlung eines Gesuches durch den Kirchgemeinde-Vorstand erfolgt nur bei Vorliegen des Veranstaltungs - Programmes sowie des Probenplanes.

Der Kirchgemeinde-Vorstand behält sich vor, weitere Unterlagen und/oder Auskünfte rund um Veranstaltung bzw. Veranstalter anzufordern.

Der Entscheid des Kirchgemeinde-Vorstandes ist endgültig.

Benützungsbestimmungen

Art. 4

Vor der Veranstaltung wird die Kirche in der Regel für höchstens eine Probe zur Verfügung gestellt - diese Kirchennutzung ist in der Unkostengebühr inbegriffen. Datum und Zeit der Probe sind vom Veranstalter im Einvernehmen mit dem zuständigen Mesmer/Abwart festzulegen – dieser spricht sich mit dem für die Kirche zuständigen Pfarrer ab.

Art. 5

Alles Geschäftliche rund um die Veranstaltung ist ausserhalb des Kirchenraumes abzuwickeln. Der Verkauf von Eintrittskarten bzw. Billetten ist in der Regel nicht gestattet; hingegen sind nach der Veranstaltung Kollekten beim Kirchenausgang erlaubt.

Unkostengebühren

Art. 6

Für die Benutzung gelten folgende Unkostengebühren:

Marienkirche, Davos-Platz	CHF 600.—
Herz-Jesu-Kirche, Davos-Dorf	CHF 500.—
Tschuggen-Kapelle, Flüelapassstrasse	CHF 200.—

Diese Gebühren verstehen sich pro Aufführung inklusive einer Probe. Sie sind bestimmt für Unterhalt, Heizung, Strom, Licht, Mesmer - Einsatz, Nutzung der den Kirchen angebauten „Treffpunkte“ (Marienkirche und Herz-Jesu-Kirche) fürs Umkleiden bzw. als Instrumentendepot, sowie für die Reinigungsarbeiten. Zusätzliche Gebühren (z.B. für Bühne, Technik etc.) werden je nach Aufwand berechnet.

Bei besonderen Situationen (z.B. Veranstaltung für caritative Zwecke) kann der Kirchgemeinde-Vorstand über eine allfällige Gebührenermässigung entscheiden. Das Pfarrei-Sekretariat stellt die Rechnung für die bewilligten Gesuche. Erst die Bezahlung durch den Veranstalter gilt als definitive Reservation, die Überweisung muss einen Monat vor der Veranstaltung beim Pfarrei-Sekretariat der katholischen Kirchgemeinde Davos eingegangen sein.

Ergänzungen zur Hausordnung

Art. 7

Die Kirche wird spätestens eine Stunde nach Beendigung einer Veranstaltung abgeschlossen. Für Beschädigungen jeder Art, anlässlich der Probe oder der Veranstaltung, seien diese durch Besucher oder Aufführende erfolgt, haftet ausschliesslich der Veranstalter. Allfällige Schäden sind unverzüglich einer mit dem Ordnungsdienst beauftragten Person, in der Regel dem Mesmer / Abwart, beim Pfarrei - Sekretariat oder beim zuständigen Pfarrer zu melden. Reparaturen bzw. Ersatz für Beschädigungen, werden dem Veranstalter nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

Den Anweisungen der von der Katholischen Kirchgemeinde Davos mit dem Ordnungsdienst beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

Zu sämtlichen Proben und Veranstaltungen haben die Vertreter des Kirchgemeinde-Vorstands, die Mitglieder des in der kath. Pfarrei tätigen Seelsorge-Teams, sowie die von der Kirchgemeinde mit dem Ordnungsdienst beauftragten Personen jederzeit freien Zutritt.

Schlussbestimmung

Art. 8

Diese Benutzungsordnung der Kirchen der kath. Pfarrkirchen-Stiftung Davos wurde an der Vorstandssitzung der katholischen Kirchgemeinde Davos vom 25. Januar 2001 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

Adressen und Telefon - Nummern:

Kath. Kirchgemeinde- und Pfarrei - Sekretariat

Obere Strasse 33,
7270 Davos Platz;
Tel. 081 / 410 09 70;
Fax 081 / 410 09 77;
info@davoskath.ch
www.davoskath.ch